

REGLEMENT UEBER DAS SCHUL- UND BILDUNGSWESEN SOWIE UEBER DIE SPORTANLAGEN

Die Gemeindeversammlung Thunstetten beschliesst:

Allgemeines

1. Grundsatz

Dieses Reglement ordnet den Betrieb der Kindergärten und der Volksschule, die Tagesschule²⁾, die Erwachsenenbildung und die Benützung der Schul- und Sportanlagen in der Gemeinde.

2. Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass jedes Kind während einem Jahr den Kindergarten und während neun Jahren die Volksschule unentgeltlich besuchen kann. Die Gemeinde ermöglicht ferner den Besuch des öffentlichen 10. Schuljahres.

Sofern Kindergartenplätze frei sind, kann die Schulkommission auf schriftlich begründetes Gesuch hin auch Kinder aufnehmen, die zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen.

Die Gemeinde beteiligt sich am Gemeindeverband für Berufsberatung des Amtes Aarwangen.

Die Gemeinde fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieses Reglementes (Art. 13 ff hienach).

Die Gemeinde ermöglicht die Benützung der Schul- und Sportanlagen im Rahmen dieses Reglementes (Art. 15 hienach).

3. Aufgaben der Eltern

Die Eltern haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und den Schulbehörden nach der kantonalen Gesetzgebung und diesem Reglement wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Ist das Kind in den Kindergarten aufgenommen, gilt dieselbe Verpflichtung. Unvorhergesehene Absenzen sind sobald als möglich, spätestens vor Unterrichtsbeginn, der entsprechenden Lehrkraft bzw. Kindergärtnerin¹⁾ zu melden.

Die Eltern tragen die Verantwortung für den Schulweg ihrer Kinder.

¹⁾ Geschlechtsspezifische Ausdrücke werden in der häufiger gebrauchten Form geschrieben. Sie gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht.

²⁾ Ergänzung vom 17. Mai 2010; gültig ab 1. August 2010

4. Zusammenarbeit

Die Schulbehörden, die Lehrerschaft, die Kindergärtnerinnen und die Eltern sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet. Die Eltern sind regelmässig in angemessener Weise zu orientieren.

Aufgaben der Behörden

5. Der Gemeinderat

Der Gemeinderat beschliesst

- a) die Zahl der Schul- und Kindergartenklassen
- b) die Zusammenarbeitsvereinbarungen mit andern Gemeinden oder Gemeindeverbänden
- c) die Anstellung des benötigten Personals, mit Ausnahme der Lehrkräfte und der Kindergärtnerinnen
- d) die Benützungsordnung und den Tarif für die Inanspruchnahme der Schul- und Sportanlagen
- e) die Schulgelder für auswärtige Kinder.

6. Schulkommission

Die Schulkommission ist für alle Geschäfte im Schul- und Bildungswesen zuständig, soweit nicht andere Gremien damit betraut sind. Ihre Aufgaben sind im Anhang zum Organisationsreglement der Gemeinde, im Art. 21 der Volksschulverordnung und im Art. 14 der Kindergartenverordnung festgehalten.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Anstellung der Kindergärtnerinnen und der Lehrkräfte
- b) Ernennung der Schulleitung und der Funktionen der Schulverwaltung
- c) Ernennung der Schulärzte und der Schulzahnärzte
- d) Erlass der Schul- und Kindergartenordnung
- e) Festsetzen der jährlichen Unterrichtszeit und Unterrichtstage, wobei die Ferienzeiten grundsätzlich 1 Jahr zum voraus öffentlich bekannt zu machen sind
- f) Genehmigung der Unterrichts- und Klassenorganisation
- g) Entscheid über Aufnahme von Kinder in die Kindergärten
- h) Bewilligung des vorzeitigen Schuleintritts und die Rückstellung von Kindern

- i) Beschlussfassung betreffend Fakultativ- und Spezialunterricht
- k) Zuweisung von Schülern in besondere Klassen
- l) Ueberwachen des Unterhaltes der Schul- und Kindergartenbauten und Anlagen
- m) Erfüllung der im Gesetz erwähnten Aufgaben der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erwachsenenbildung.

Die Mitglieder der Schulkommission beschaffen sich durch Besuche in der Schule und in den Kindergärten Einblick in das Unterrichtsgeschehen. Jede Klasse wird im Unterricht jährlich mehrmals besucht.

7. Schulleitung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die administrativen und die organisatorischen Belange des Schulbetriebes. Ihr obliegt die pädagogische Leitung der Schule und der Kindergärten.

Die Schulleitung sorgt für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Verfügungen und der Beschlüsse der Lehrerkonferenz. Sie stellt der Schulkommission Antrag betreffend Funktionsträger in der Schulverwaltung.

Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in Art. 9 der Volksschulverordnung festgelegt. Von der Schulkommission können ihr folgende zusätzliche Aufgaben übertragen werden:

- a) Entscheid über Dispensationen von Kindern
- b) Durchführung des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes
- c) Kontrolle der Schülerunfallversicherung
- d) Verfügung über das bewilligte Schulmaterial-Budget
- e) Durchführen der Massnahmen zum Datenschutz sowie die Datensicherung in der Schule.

Lehrkräfte

8. Anstellungsform

Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt öffentlich-rechtlich unbefristet, befristet oder als Stellvertretung gemäss Lehrauftrag der kantonalen Gesetzgebung. Zudem kann sie zusätzlich Funktionen in der Schulleitung oder -verwaltung innerhalb der Volksschule umfassen.

9. Lehrauftrag

Zum Lehrauftrag gehört insbesondere auch die Teilnahme an besonderen Schulverlegungen und Schulveranstaltungen (z. Bsp. Skilager) im Rahmen der Jahresarbeitszeit.

Die Lehrkräfte erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig. Sie unterstehen der Aufsicht der Schulkommission und für pädagogische Belange dem zuständigen Schulinspektor. Die Schulleitung ist in pädagogischen Fragen beratend beizustehen.

10. Schweigepflicht

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheimzuhalten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

Organisation

11. Klassenführung

Die Gemeinde führt die nötigen Kindergärten, die Primarschul- und Realschulklassen entsprechend den kantonalen Richtlinien.

Für die Sekundarschule, die Weiterbildungsklassen und die besonderen Klassen, schliesst die Gemeinde Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Nachbargemeinden ab.

11a. Integration und besondere Massnahmen³⁾

Die Gemeinde Thunstetten überträgt die Integration und die besonderen Massnahmen gemäss Art. 17 Volksschulgesetz der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee.

12. Schüler anderer Gemeinden

Schüler anderer Gemeinden können gegen Entgelt die Klassen der Gemeinde besuchen, sofern die Schulkommission dem Gesuch zustimmt.

³⁾ Ergänzung vom 26. April 2010; gültig ab 1. August 2010

Tagesschule

12a. Anstellungen⁴⁾

Die Tagesschulleitung und die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen (Lehrpersonen) werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes (Lehreranstellungsgesetz LAG) und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) angestellt und besoldet.

Die Anstellungsbedingungen für die anderen Betreuungspersonen und für das übrige Personal richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Thunstetten.

Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde für alle an der Tagesschule beschäftigten Personen.

Erwachsenenbildung

13. Veranstaltungen

Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung können sowohl von der Schulkommission als auch von weiteren, in der Gemeinde domizilierten Vereinen oder Institutionen durchgeführt werden.

Über die geplanten Veranstaltungen und Kurse der Erwachsenenbildung wird regelmässig orientiert.

14. Finanzierung und Abrechnung

Die Abrechnung der durch die Gemeinde subventionierten Kurse erfolgt durch die Schulkommission.

Gemeindebeiträge können an Kurse ausgerichtet werden, soweit sie im Budget enthalten sind und tatsächlich ungedeckte Kosten nachgewiesen werden.

Ausserschulische Benützung von Anlagen

15. Benützungsordnung

Die Kultur- und Sportkommission regelt die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen in einer Benützungsordnung mit Gebührentarif. Die Ordnung und der Tarif werden von der Kultur- und Sportkommission ausgearbeitet und vom Gemeinderat genehmigt.

⁴⁾ Ergänzung vom 17. Mai 2010; gültig ab 1. August 2010

Schluss- und Übergangsbestimmungen

16. Übergangsbestimmungen

Die Kindergartenkommission bleibt bis am 31.12.1997 im Amt und übt ihre Aufsichtsfunktion sinngemäss an Stelle der Schulkommission aus. Sie ist zur Zusammenarbeit mit der Schulkommission verpflichtet.

17. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion, zusammen mit dem neuen Organisationsreglement, in Kraft.

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 18.09.1996 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung	
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
sig. W. Jordi	sig. U. Rickli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über das Schul- und Bildungswesen sowie über die Sportanlagen 20 Tage vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 18. September 1996 öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Amtsblatt vom 27. Juli 1996 und in den Amtsanzeigern vom 25. Juli, 1. August sowie 12. September 1996 unter dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit bekanntgemacht.

Einsprachen: Keine

4922 Bützberg, 22. Oktober 1996

Gemeindeschreiberei Thunstetten
Der Gemeindeschreiber

sig. U. Rickli

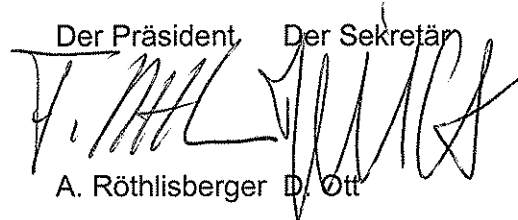
Ergänzungen Reglement über das Schul- und Bildungswesen sowie über die Sportanlagen

Die Ergänzung von Artikel 1 sowie die neuen Artikel 11a und 12a, alle mit Inkraftsetzung ab 1. August 2010, wurden vom Gemeinderat am 26. April 2010 und 17. Mai 2010 beschlossen.

4922 Bützberg, 18. Mai 2010

Namens des Gemeinderates

Der Präsident, Der Sekretär


A. Röthlisberger D. Ott

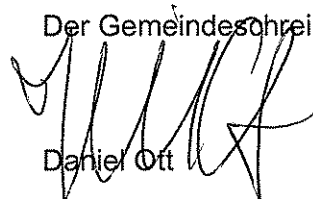
Auflagezeugnis

Die vorliegenden Ergänzungen des Reglements über das Schul- und Bildungswesen sowie über die Sportanlagen wurden im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 17. Juni 2010 publiziert.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Bützberg, 10. August 2010

Der Gemeindeschreiber


Daniel Ott